

Finanzordnung der Jungen Union Saar

Inhalt

§ 1 Finanzmittel.....	2
§ 2 Mitgliederbeiträge.....	2
§ 3 Spenden, Zuschüsse	2
§ 4 Erlöse aus Vermögen und Unternehmen	2
§ 5 Darlehen und Kredite	2
§ 6 Buchführung.....	2
§ 7 Mindestforderung	3
§ 8 Rechnungsprüfungsrecht des Kreis- bzw. Landesverbandes.....	3
§ 9a. Sicherstellung von Vermögen inaktiver Verbände	3
§ 9b. Sicherstellung sonstiger Vermögen.....	4
§ 10 Kassenprüfung unter Aufsicht des Landesverbandes.....	4
§ 11 Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft	4
§ 12 Aufbewahrungsfristen	5
§ 13 Haushaltsplan	5
§ 14 Ausführung des Haushaltsplanes	5
§ 15 Bericht	5
§ 16 Rechnungsprüfung	5
§ 17 Beanstandungen.....	5
§ 18 Bericht	5
§ 19 Verstöße	5
§ 20 Geltungsbereich	6
§ 21 Inkrafttreten	6

§ 1 Finanzmittel

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der JUNGEN UNION SAAR umfassen:

I. Eigenmittel

a) Mitgliederbeiträge

b) Umlagen

c) Spenden

d) Zuschüsse

e) Erlöse aus eigenem Vermögen und Unternehmungen

II. Darlehen und Kredite

§ 2 Mitgliederbeiträge

I. Die Mitglieder der JUNGEN UNION SAAR zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

II. Pro Kalenderjahr und Mitglied sind für den Landesverband ein Euro zuzüglich der Umlage des Bundesverbandes abzuführen. Über weitergehende Regelungen entscheiden die Kreisverbände.

III. Der Beitrag ist bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres durch die Kreisverbände an den Landesverband abzuführen.

IV. Für Mitglieder, welche nach dem 30.6. in die JUNGE UNION SAAR eintreten, ist für das Kalenderjahr des Eintritts kein Beitrag abzuführen. Für Mitglieder, welche vor dem 1.7. aus der JUNGEN UNION SAAR ausscheiden, ist für das Kalenderjahr des Ausscheidens kein Beitrag abzuführen

§ 3 Spenden, Zuschüsse

I. Spenden und Zuschüsse verbleiben zur zweckentsprechenden Verwendung bei dem bedachten Verband.

II. Spenden und Zuschüsse dürfen nicht unter Auflagen, die mit den Zielen der JUNGEN UNION SAAR unvereinbar sind, entgegengenommen werden.

§ 4 Erlöse aus Vermögen und Unternehmen

I. Veräußerungen von Vermögenswerten stellen, abgesehen vom normalen Geschäftsgang, regelmäßig das zuletzt in Frage kommende Finanzierungsmittel dar.

II. Die Errichtung eines Gewerbebetriebes sowie die Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen bedarf der Zustimmung des Landesrates. Das gleiche gilt für die Auflösung eines Gewerbebetriebes oder einer Beteiligung.

§ 5 Darlehen und Kredite

Darlehen und Kredite dürfen nur ausnahmsweise und nur dann aufgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) getragen werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 6 Buchführung

I. Die Vorstände der einzelnen Organisationsstufen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

II. Die Buchführung der Gliederungen und des Landesverbandes hat nach dem für die Bundes-CDU, deren Organisationsstufen und Vereinigungen entwickelten Kontenrahmen (siehe Anlage) zu erfolgen.

§ 6a Kassen- und Kontoführung

Die Orts-, Gemeinde- /Stadt- und Kreisverbände sind zur selbstständigen Kontoführung berechtigt.

§ 7 Mindestforderung

I. Die Buchhaltung muss mindestens enthalten:

a) Ein Kassenbuch zur fortlaufenden, einzelnen und umgehenden Aufzeichnung sämtlicher baren Einnahmen und Ausgaben.

b) Unter der Voraussetzung von Abs. II einen Ausweis des jeweiligen Bankguthabens. Dieser Ausweis kann

durch ordnungsgemäß abgeheftete Bankauszüge geführt werden.

c) Eine dem jeweiligen Stand entsprechende Aufzeichnung der Forderungen und Verbindlichkeiten.

d) Ein fortschreibendes Verzeichnis der vorhandenen Inventarstücke unter Angabe der Zeit und der Kosten

der Anschaffung. Sind keine Kosten entstanden, so ist der gemeine Wert einzusetzen.

II. Ein Bankkonto muss eingerichtet werden, wenn der Kassenbestand nicht nur ausnahmsweise 100 Euro übersteigt.

III. Bei den Ortsverbänden ist eine namentliche Übersicht zu führen, welche die Entrichtung der Beiträge und die Beitragsaußenstände ausweist.

§ 8 Rechnungsprüfungsrecht des Kreis- bzw. Landesverbandes

I. Besteht ein begründeter Verdacht, dass die Kassenführung eines Orts-, Stadt- oder Gemeindeverbandes nicht gemäß der Satzung oder der Finanzordnung erfolgt, erhält der Kreisverband durch Beschluss des Kreisvorstandes die Möglichkeit, eine Kassenprüfung festzulegen. Die Kassenprüfung wird durch einen Vertreter des Kreisverbandes und durch die satzungsgemäß zuständigen Vertreter des betroffenen Verbandes (Kassenprüfer) vorgenommen. Die Kassenprüfer können, wenn sie verhindert sind, durch einen weiteren Vertreter des Kreisverbandes ersetzt werden. Den Termin legt der Vertreter des Kreisverbandes fest. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.

II. Besteht ein begründeter Verdacht, dass die Kassenführung eines Kreisverbandes nicht gemäß der Satzung oder der Finanzordnung erfolgt, erhält der Landesverband durch Beschluss des Landesrates die Möglichkeit, eine Kassenprüfung festzulegen. Die Kassenprüfung wird durch den Landesschatzmeister, den Landesgeschäftsführer und durch die satzungsgemäß zuständigen Vertreter des betroffenen Verbandes (Kassenprüfer) vorgenommen. Die Kassenprüfer können, wenn sie verhindert sind, durch ein weiteres Landesvorstandsmitglied ersetzt werden. Den Termin legt der Landesschatzmeister fest. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem CDU- Kreisverband schriftlich mitzuteilen.

§ 9. Sicherstellung von Vermögen inaktiver Verbände

I. Hat ein Orts-, Stadt- oder Gemeindeverband drei Jahre keine Hauptversammlung oder keinen

Delegiertentag mit Neuwahlen des Vorstandes durchgeführt, erhält der Kreisverband durch Beschluss des Kreisvorstandes die Möglichkeit, eine Kassenprüfung festzulegen. Die Kassenprüfung wird durch einen Vertreter des Kreisverbandes und durch die satzungsgemäß zuständigen Vertreter des betroffenen Verbandes (Kassenprüfer) vorgenommen. Die Kassenprüfer können, wenn sie

verhindert sind, durch einen weiteren Vertreter des Kreisverbandes ersetzt werden. Den Termin legt der Vertreter des Kreisverbandes fest.

II. Das finanzielle Vermögen des betroffenen Verbandes ist auf ein Sparbuch zu deponieren, das treuhänderisch dem Kreisverband zu übergeben ist. Findet eine Hauptversammlung mit Neuwahlen statt, ist das Sparbuch unverzüglich dem neu gewählten Vorstand des Verbandes zu übergeben.

III. Alternativ kann das Vermögen des betroffenen Verbandes auch auf ein treuhänderisch verwaltetes Konto des zuständigen Kreisverbandes eingezahlt werden. Dort ist es getrennt vom Vermögen des übergeordneten Verbandes auszuweisen, zu verwalten und zinstragend anzulegen. Findet eine Hauptversammlung mit Neuwahlen statt, ist das Guthaben zuzüglich der tatsächlich erwirtschafteten Zinsen unverzüglich dem neu gewählten Vorstand des Verbandes auf dessen Konto zu übertragen.

IV. Der übergeordnete Verband führt Buch über die bei ihm verwalteten Treuhandvermögen.

V. Das Ergebnis der Kassenprüfung und die Übergabe des Sparbuches sowie die Aufgabe der Treuhanderschaft im Falle einer neuen Hauptversammlung bzw. eines neuen Delegiertentages mit Neuwahlen ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.

VI. Die Absätze I. II. und III. gelten entsprechend für Kreisverbände. Zuständig ist der Landesrat. Das Ergebnis der Kassenprüfung und die Übergabe des Sparbuches sowie die Aufgabe der Treuhanderschaft bei einer neuen Hauptversammlung ist dem CDU-Kreisverband schriftlich mitzuteilen.

§ 9a. Sicherstellung sonstiger Vermögen

I. Kommt ein Orts-, Stadt- oder Gemeindeverband seiner Pflicht nach § 9 Abs. V Buchstabe c) bzw. nach § 10 Abs. VI Buchstabe a) der Satzung zum Termin 31. Januar nicht nach, kann der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit die Kassenführungsbefugnis mit sofortiger Wirkung entziehen. Der Kreisrat ist in der nächsten Kreisratssitzung zu unterrichten. Auf Verlangen des Kreisrates ist die Entziehung rückgängig zu machen.

II. Der Kreisvorstand kann einen früheren Termin festsetzen. Dieser ist den Orts- und den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Kassenprüfung unter Aufsicht des Landesverbandes

I. Besteht ein begründeter Verdacht, dass die Kassenführung eines Orts-, Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverbandes nicht satzungsgemäß ist, erhält der Landesverband durch Beschluss des Landesrates auf Antrag des Landesvorstandes die Möglichkeit, eine Kassenprüfung festzulegen. Die Kassenprüfung wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes oder durch den Kreisschatzmeister und den satzungsgemäß zuständigen Vertretern des betroffenen Verbandes durchgeführt. Den Termin legt der Vertreter des Landesvorstandes bzw. der Kreisschatzmeister nach Absprache fest.

II. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft

I. Alle Ausgaben sind zu belegen. In Fällen, in denen Belege nicht üblich sind, müssen Eigenbelege erstellt werden. Gleiches gilt für Einnahmen.

II. Belege und Aufzeichnungen in den Büchern müssen gegenseitige Hinweise enthalten.

III. Verfügungsberechtigt über Bankguthaben des Landesverbandes sind der Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer, je zwei gemeinschaftlich.

IV. Verfügungen im Rahmen des Tagesgeschäftes können auch vom Landesvorsitzenden, Landesschatzmeister oder Landesgeschäftsführer einzeln durchgeführt werden. Verfügungen über 400 EUR sind intern abzustimmen.

§ 12 Aufbewahrungsfristen

Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 13 Haushaltsplan

Landes- und Kreisschatzmeister legen dem Landesvorstand bzw. Kreisvorstand bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen begründeten Haushaltsentwurf für das kommende Rechnungsjahr vor.

§ 14 Ausführung des Haushaltsplanes

- I. Die bewilligten Beträge sind zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden.
- II. Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes und der Austausch einzelner Positionen des Haushalts unterliegen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand.

§ 15 Bericht

Landes- und Kreisschatzmeister müssen vierteljährlich dem Landes- bzw. Kreisvorstand und halbjährlich dem Landes- bzw. Kreisrat über die Finanzsituation ihres Verbandes berichten, wenn dies gewünscht wird.

§ 16 Rechnungsprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Delegiertentag wählt zwei Rechnungsprüfer, die mindestens ein Mal in der Amtszeit die Bücher überprüfen.
- II. Die Rechnungsprüfer haben dabei festzustellen, ob der jeweilige Verband die ihm anvertrauten Mittel gesetzmäßig und zweckentsprechend verwaltet haben. Sie haben ferner festzustellen, ob der Kassenbestand mit den Ergebnissen der Eintragungen in den Büchern übereinstimmt, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt und ob sämtliche Ausgaben belegt sind.
- III. Über die Prüfung haben die Rechnungsprüfer eine Niederschrift anzufertigen. Außerdem ist die Prüfung in den Büchern unter Angabe des Prüfungstages von den Rechnungsprüfern unterschriftlich zu vermerken.
- IV. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer haben der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer bei den Prüfungen mitzuwirken.

§ 17 Beanstandungen

Ergeben sich bei den Prüfungen Beanstandungen oder Unrichtigkeiten, so ist der Vorstand verpflichtet, die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu beschließen.

§ 18 Bericht

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Delegiertentag bekanntzugeben.

§ 19 Verstöße

- I. Hat die Nachprüfung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Haushaltsführung ergeben, so kann die Mitgliederversammlung oder der jeweilige Delegiertentag
 - a) die Entlastung des Vorstandes unter dem Vorbehalt der Durchführung entsprechender Maßnahmen aussprechen,
 - b) die Entlastung aussetzen und den Vorstand veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zunächst zu treffen,
 - c) dem Vorstand die Entlastung versagen.

II. Ein Rückgriff ist nur möglich, wenn dem Vorstand die Entlastung versagt worden ist. Dies gilt nicht, wenn nach Abschluss der Prüfung neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die der Landestag bzw. Kreisdelegiertentag bei seiner Entscheidung nicht mehr berücksichtigen konnte.

§ 20 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für alle Organisationsstufen der JUNGEN UNION SAAR. Die Kreisverbände können Finanzstatute erstellen, die nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit dem 14. April 1988 in Kraft und wurde am 11. November 1996 sowie am 03. November 2001 geändert. Die Änderungen sind eingefügt und treten mit Verabschiedung in Kraft. Die Vorschriften zur Entrichtung und Abführung von Mitgliedsbeiträgen gelten ab dem 1. Januar 2002.